



90
Landes-Section Alpenverein
Sektion
Garmisch-Partenkirchen
mit dem Sitz in Garmisch
Anerkannter Verein.

Alpenvereins-Section Mittenwald.

„Anerkannter Verein.“

Statuten.

Zweck.

§ 1.

Die Alpenvereins-Section **Mittenwald** ist eine selbstständige Gesellschaft mit dem Sitze in Mittenwald und dem Namen: „Alpenvereins-Section Mittenwald, anerkannter Verein“, welche mit ihren Mitteln den Zweck verfolgt, die Kenntniss der Deutschen und Österreichischen Alpen zu fördern und deren Bereisung zu erleichtern.

Dieselbe ist eine Section des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins, hat aber diesem gegenüber nur die in den §§ 7 und 8 der Statuten dieses Vereins vorgesehenen Verpflichtungen.

§ 2.

Die Section sucht ihren Zweck zu erreichen durch Vorträge und gesellige Zusammenkünfte, durch Organisirung des Führerwesens, Herstellung und Unterhaltung von Wegen und Schutzhütten, Verbesserung von Transport- und Unterkunftsmitteln, durch Anlegung von Bibliothek und Sammlungen.

Die Section leitet ferner die Verschönerung der unmittelbaren Umgebung Mittenwald's durch freiwillig erhaltene Beiträge.

Mitglieder.

§ 3.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung auf Vorschlag eines Mitgliedes durch den Ausschuss.

§ 4.

Der in die Section Aufgenommene wird damit zugleich Mitglied des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins mit allen Rechten und Pflichten eines solchen.

§ 5.

Jedes Mitglied hat in den ersten drei Monaten jeden Jahres aufser dem Beitrag von *M* 6.— für den Deutschen und Österreichischen Alpenverein einen Jahresbeitrag von *M* 4.— an die Section zu entrichten. Für das laufende Jahr aufgenommene Mitglieder zahlen den ganzen Jahresbeitrag für den Verein und die Section.

§ 6.

Der Austritt aus der Section ist spätestens bis 1. Okt. für das nächstfolgende Kalenderjahr schriftlich beim Ausschufs anzumelden.

Ein Mitglied, welches nach Ablauf eines Jahres trotz wiederholter Aufforderung die Beitragsleistung unterlassen hat, gilt als ausgeschieden.

Aufser diesem Fall kann die Ausschließung eines Mitgliedes durch einstimmigen Beschlufs des Ausschusses erfolgen. Dem Ausschlossenen steht das Recht der Berufung an die nächste Generalversammlung zu, welche mit absoluter Stimmenmehrheit endgiltig entscheidet.

§ 7.

Jedes Mitglied hat actives und passives Wahlrecht, Sitz und Stimme in der General-Versammlung, Recht auf Antragstellung, Anspruch auf Benützung des Sectionseigenthum und auf Theilnahme an allen der Section zustehenden Erleichterungen.

Organe.

§ 8.

Organe der Section sind der Ausschufs und die General-Versammlung.

Ausschuss.

§ 9.

Der Ausschufs besteht aus fünf Mitgliedern: dem Vorstand, dem Schriftführer, dem Cassier und zwei Beisitzern. Derselbe wird von der ordentlichen General-Versammlung für jedes Jahr neu gewählt.

Falls ein Ausschufsmitglied im Laufe des Jahres austritt, kann der Ausschufs dessen Stelle durch Cooption ersetzen.

Zur Stellvertretung des Vorstandes sind die übrigen Ausschufsmitglieder in der in Abs. 1 bezeichneten Reihenfolge berufen.

§ 10.

Der Ausschufs vollzieht die Beschlüsse der General-Versammlung, entscheidet in allen derselben nicht vorbehaltenen Angelegenheiten und stellt die Tagesordnung für die General-Versammlung fest.

§ 11.

Der Ausschufs ist beschlufsfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

Den Vorsitz in den Ausschufs-Sitzungen sowie in der General-Versammlung führt der Vorstand und in dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

Der Ausschufs faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12.

Nach Aussen wird die Section vom Vorstande oder dessen Stellvertreter vertreten.

Die Vollmacht des Vertreters erstreckt sich auf alle mit dem Zweck der Section zusammenhängenden Angelegenheiten, insbesondere auch in Ansehung von Immobilien nach Maßgabe der diesfallsigen Beschlüsse der Generalversammlung.

Als Legitimation dient demselben das Protokoll über seine Wahl oder ein amtlich beglaubigter Auszug aus demselben.

Generalversammlung.

§ 13.

Die Generalversammlung beschließt über alle an sie gebrachten Anträge, insbesondere über alle hinsichtlich der Immobilien zu treffenden Verfügungen.

§ 14.

Im November jeden Jahres findet die ordentliche General-Versammlung statt; sie prüft und verbescheidet den Rechenschaftsbericht, setzt das Budget für das nächste Jahr fest und wählt nach relativer Stimmenmehrheit durch schriftliche geheime Abstimmung unter Ausscheidung der einzelnen in § 9 angegebenen Funktionen den Ausschufs.

§ 15.

Eine außerordentliche General-Versammlung kann der Ausschufs jederzeit einberufen, eine solche muß einberufen werden, wenn der zehnte Theil der Mitglieder es verlangt.

§ 16.

Die Einberufung jeder General-Versammlung erfolgt durch Circular unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor ihrem Zusammentritt.

Die Entscheidung in der General-Versammlung erfolgt, abgesehen von der Wahl des Ausschusses und den Fällen der § 18, 19 durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 17.

Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist jedesmal ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorstande und den übrigen in der General-Versammlung anwesenden Ausschufsmitglieder unterzeichnet wird.

Statutenänderung.

§ 18.

Änderungen der Statuten können sowohl in der ordentlichen als in einer außerordentlichen General-Versammlung vorgenommen werden, wenn die defsfälligen Anträge vorher dem Ausschuss schriftlich vorgelegt und auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

Sie erfordern eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Auflösung.

§ 19.

Über Auflösung der Section kann nur eine General-Versammlung entscheiden, welche zu diesem Zwecke in der in § 15 bezeichneten Weise, sowie durch briefliche Mittheilung an die auswärtigen Mitglieder, mindestens zwei Monate vor ihrem Zusammentritt einberufen worden ist.

Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

Nicht in Mittenwald domizilirende Mitglieder können für diesen Fall ihre Stimme einem anderen Mitgliede der Section schriftlich übertragen.

Die General-Versammlung, welche die Auflösung beschlossen hat, verfügt zugleich über das Vermögen der Section.

§ 20.

Vorstehende Statuten treten mit dem 1. Januar 1888 in Kraft.

In der ordentlichen General-Versammlung vom 7. Nov. 1887 wurden vorstehende Statuten genehmigt.

Mittenwald, den 7. November 1887.

Der Ausschuss

der Alpenvereins-Section Mittenwald.

G. Tiefenbrunner,

Vorstand.

F. Altenöder,
Cassier.

Dr. med. Mayer,
Schriftführer.

Kopp.

Reiter.

Anerkannt nach dem Gesetze vom 29. April 1869 durch Beschluss der zweiten Civilkammer des k. Landgerichts München II vom 18. November 1887.

München, den 19. November 1887.

K. Landgericht München II.

Der Vorsitzende der II. Civilkammer:

L. S. Müller, Direktor.